

TE Bwvg Beschluss 2026/2/11 W173 2321993-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2026

Entscheidungsdatum

11.02.2026

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §7 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 12.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 3. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 4. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 45 heute
 2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
 10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
 1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. VwGVG § 7 heute
 2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W173 2321993-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR als Vorsitzende und die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER sowie die fachkundige Laienrichterin Mag. Victoria BIBER, LL.M als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX geb. am XXXX vom 07.10.2025 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle XXXX, vom 05.08.2025, OB: XXXX, zur Ausstellung eines Behindertenpasses beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit MÖSLINGER-GEHMAYR als Vorsitzende und die Richterin Mag. Julia STIEFELMEYER sowie die fachkundige Laienrichterin Mag. Victoria BIBER, LL.M als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 geb. am römisch 40 vom 07.10.2025 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle römisch 40, vom 05.08.2025, OB: römisch 40, zur Ausstellung eines Behindertenpasses beschlossen:

A)

Die Beschwerde vom 07.10.2025 gegen den Bescheid vom 05.08.2025 zur Ausstellung eines Behindertenpasses wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Herr XXXX, geboren am XXXX, (in der Folge BF) stellte am 28.02.2025 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses unter Vorlage medizinischer Unterlagen. 1. Herr römisch 40, geboren am römisch 40, (in der Folge BF) stellte am 28.02.2025 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses unter Vorlage medizinischer Unterlagen.

1.1. Die belangte Behörde holte ein medizinisches Sachverständigengutachten ein. Der beauftragte Dr. XXXX, Facharzt für HNO, ermittelte auf Basis einer persönlichen Untersuchung des BF auf Grund seiner Hörleiden (chronischer

Tinnitus, Hörstörung beidseits) einen Grad der Behinderung vom 20%. Es wurde ein weiteres Gutachten von Dr. XXXX, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, eingeholt. Der genannte Sachverständige kam zu einem Grad der Behinderung von 10% (Dorsalgie, Bewegungseinschränkung rechte Schulter). Aus dem auf Grund der Akten erstellten Gesamtgutachten von Dr. XXXX vom 17.07.2025 basierend auf den genannten Gutachten resultierte ein Gesamtgrad der Behinderung von 20%. Dieser beruhte auf folgenden Leiden des BF: 1.1. Die belangte Behörde holte ein medizinisches Sachverständigengutachten ein. Der beauftragte Dr. römisch 40, Facharzt für HNO, ermittelte auf Basis einer persönlichen Untersuchung des BF auf Grund seiner Hörleiden (chronischer Tinnitus, Hörstörung beidseits) einen Grad der Behinderung vom 20%. Es wurde ein weiteres Gutachten von Dr. römisch 40, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, eingeholt. Der genannte Sachverständige kam zu einem Grad der Behinderung von 10% (Dorsalgie, Bewegungseinschränkung rechte Schulter). Aus dem auf Grund der Akten erstellten Gesamtgutachten von Dr. römisch 40 vom 17.07.2025 basierend auf den genannten Gutachten resultierte ein Gesamtgrad der Behinderung von 20%. Dieser beruhte auf folgenden Leiden des BF:

„.....

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

Chronischer Tinnitus

Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da erhebliche psychovegetative Begleiterscheinungen dokumentiert

12.02.02

20

2

Hörstörung beidseits

Tabelle Z2/K2 unterer Rahmensatz berücksichtigt die resultierende Diskriminationsschwäche

12.02.01

10

3

Dorsalgie

Unterer Rahmensatz, da keine Störung der peripheren Sensomotorik

02.01.01

10

4

Bewegungseinschränkung rechte Schulter

Fixer Rahmensatz

02.06.01.

10

Gesamtgrad der Behinderung 20%

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Die funktionelle Beeinträchtigung des führenden Leidens wird durch Leiden 2 bis 4 nicht erhöht, da keine ausreichend relevante Leidensbeeinflussung besteht.

.....“

1.2. Die Gutachten wurde dem Parteiegehör unterzogen. Auf Grund des Vorbringens des BF vom 29.07.2025 zu den Gutachten wurde eine ergänzende Stellungnahme von Dr.in XXXX Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, eingeholt. Sie kam in ihrem Gutachten vom 31.07.2025 zum Schluss, dass sich aus psychiatrischer Sicht keine anderen Aspekte ergeben würden, sodass es zu keiner Änderung der getroffenen Bewertung im Gutachten vom 17.07.2025 komme. 1.2. Die Gutachten wurde dem Parteiegehör unterzogen. Auf Grund des Vorbringens des BF vom 29.07.2025 zu den Gutachten wurde eine ergänzende Stellungnahme von Dr.in römisch 40 Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, eingeholt. Sie kam in ihrem Gutachten vom 31.07.2025 zum Schluss, dass sich aus psychiatrischer Sicht keine anderen Aspekte ergeben würden, sodass es zu keiner Änderung der getroffenen Bewertung im Gutachten vom 17.07.2025 komme.

2. Mit Bescheid vom 05.08.2025 wurde der Antrag des BF vom 28.02.2025 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass er mit einem Gesamtgrad der Behinderung vom 20% nicht hat die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses erfülle. Die belangte Behörde bezog sich dazu auf die eingeholten Gutachten, die einen Bestandteil der Bescheidbegründung bilden würden. Der genannte Bescheid wurde am 07.08.2025 versandt und dem BF am 12.08.2025 zugestellt.

3. Mit Schreiben vom 07.10.2025 erhob der BF unter Vorlage weiterer Befund Beschwerde gegen den Bescheid vom 05.08.2025.

4. Am 13.10.2025 wurde der Beschwerdeakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

5. Mit 13.10.2025 datierten Schreiben teilte das Bundesverwaltungsgericht dem BF unter Bezugnahme auf die Übermittlung der mit 07.10.2025 datierten Beschwerde zum Bescheid vom 05.08.2025 mit, dass nach der Übergabe durch das Zustellorgan die sechswöchige Beschwerdefrist mit 23.09.2025 abgelaufen sei. Damit erweise sich seine mit 07.10.2025 datierte Beschwerde als verspätet. Seine diesbezügliche Beschwerde sei damit als verspätete zurückzuweisen. Dem BF wurde eine 2-wöchige Stellungnahmefrist eingeräumt.

6. Von einer Stellungnahme zu den genannten Verspätungsvorhalten des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2025 sah der BF ab. Er legte lediglich weitere Befunde vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die BF führt die Wohnsitzadresse „ XXXX “. 1.1. Die BF führt die Wohnsitzadresse „ römisch 40 “.

1.2. Die BF beantragte am 28.02.2025 unter Vorlage von Befunden die Ausstellung eines Behindertenpasses.

1.3. Nach Einholung von Sachverständigengutachten wurde auf Grund des ermittelten Gesamtgrades der Behinderung von 20% der Antrag des BF auf Ausstellung eines Behindertenpasses mit Bescheid vom 05.08.2025 abgewiesen. Dieser Bescheid wurde von der belangten Behörde am 07.08.2025 versandt und dem BF am 3. Werktag (gegenständlich am 12.08.2025) zugestellt, sodass die Zustellung bewirkt wurde.

1.5. Der BF erhob erst mit Schreiben vom 07.10.2025 Beschwerde gegen den Bescheid vom 05.08.2025, zur Abweisung seines Antrags auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Er erhob damit erst nach Ablauf der 6-wöchigen Beschwerdefrist (23.09.2025) Beschwerde.

1.6. Dem Verspätungsvorhalt des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.10.2025 zu seiner Beschwerde vom 07.10.2025 gegen die Bescheide vom 05.08.2025 mit den Möglichkeiten einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung trat der BF nicht entgegen.

1.7. Die Beschwerde des BF vom 07.10.2025 gegen den Bescheid vom 05.08.2025, zur Ausstellung eines Behindertenpasses wurde daher verspätet eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegendem Verwaltungs- und Gerichtsakt. Die ordnungsgemäße Zustellung der Verspätungsvorhalte des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2025 ist aus der im Akt vorliegenden elektronischen Zustellbestätigung zu entnehmen.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 59 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1. Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 46 BBG beträgt die Beschwerdefrist abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung beträgt zwölf Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden. Gemäß Paragraph 46, BBG beträgt die Beschwerdefrist abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, sechs Wochen. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung beträgt zwölf Wochen. In Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden.

Zu prüfen ist, ob die Beschwerden des BF vom 07.10.2025 verspätet bei der belangten Behörde eingebracht wurden:

Wie bereits festgestellt und beweiswürdigend ausgeführt wurde dem BF der Bescheid der belangten Behörde vom 05.08.2025, zur Abweisung seines Antrags auf Ausstellung eines Behindertenpasses gemäß BBG am 3.Werktag nach Übergabe durch das Zustellorgan zugestellt.

Der BF erhob erst mit Schreiben vom 07.10.2025 – damit verspätet - Beschwerden gegen den Bescheid vom 05.08.2025. Der BF ist auch dem Verspätungsvorhalten des Bundesverwaltungsgerichts mit Schreiben vom 13.10.2025, das an seiner aktuelle Wohnsitzadresse übermittelt und von ihm am 20.10.2025 übernommen wurden, nicht entgegengetreten.

Damit wurden die Beschwerden der BF vom 07.10.2025 gegen den oben genannten Bescheid vom 05.08.2025 verspätet eingebracht und war daher zurückzuweisen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt B (Revision):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Frist rechtswirksame Zustellung verspätete Beschwerde Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W173.2321993.1.00

Im RIS seit

24.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at